



AUSZUG DES STEUERGESETZES BETREFFEND DIE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER (10. März 1976)

Artikel 11 1:

Der Kanton erhebt für sich und die Gemeinden eine Steuer auf alle kraft Erbrechtes anfallenden Zugänge (Art. 457-640 ZGB) sowie auf alle Zugänge aus Schenkungen (Art. 238-252 OR).

Artikel 11 2:

Die Steuer wird nicht erhoben:

- auf Erbschaften, Schenkungen und anderen Leistungen zugunsten Blutsverwandter in gerader Linie, Ehegatten in ungetrennter Ehe und Adoptivkindern;
- Erbanteile, deren Reinbeträge Fr. 10'000.- nicht übersteigen und Schenkungen, deren jährlicher Gesamtwert Fr. 2'000.- nicht überschreitet;
- auf die zur Erziehung oder Ausbildung des Begünstigten notwendigen Leistungen;
- auf Leistungen und Zuwendungen, die ein Arbeitgeber aufgrund eines Arbeitsverhältnisses an seine Arbeitnehmer ausrichtet, sofern sie als Einkommen besteuert werden;
- auf Versicherungsentschädigungen, sofern der Empfänger der Einkommenssteuer unterliegt;
- auf Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige juristische Personen, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- auf Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält. Es liegt in der Kompetenz des Staatsrates, Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen.

Artikel 11 3:

Für bewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, sofern der letzte Wohnsitz des Erblassers im Kanton war oder der Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges seinen Wohnsitz im Kanton hatte. Für unbewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, wenn es im Kanton gelegen ist.

Artikel 11 4:

Für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Verkehrswert massgebend. Für Grundstücke gilt der Katasterwert als Verkehrswert.

Der Bewertungszeitpunkt der Güter wird wie folgt festgelegt:

- für den Fall der Erbschaft gilt der Todestag;
- für den Fall der Schenkung gilt der Tag, an dem die Zuwendung tatsächlich zuffloss.

Artikel 11 5:

Zur Berechnung der Steuer sind abziehbar:

- die Schulden des Erblassers und jene zu Lasten des Empfängers einer Zuwendung unter Lebenden;
- die Begräbnis- und Teilungskosten;
- die ausländische Erbschaftssteuer im Fall der Doppelbesteuerung;
- der kapitalisierte Wert einer wiederkehrenden Leistung oder eines Nutzniessungsrechtes, welches auf den Zuwendungen lastet.

Artikel 11 5 bis:

Beim Wegfall der wiederkehrenden Leistung oder des Nutzniessungsrechtes wird der in Abzug gebrachte kapitalisierte Wert beim Eigentümer besteuert. Der Ansatz ergibt sich aus dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder dem Schenker und dem Eigentümer.

Artikel 11 6:

Der Ansatz beträgt:

- 10% auf die Zugänge im elterlichen Stamm;
- 15% auf die Zugänge im grosselterlichen Stamm;
- 20% auf die Zugänge im urgrosselterlichen Stamm;
- 25% auf die übrigen Zugänge.

Artikel 112 bleibt vorbehalten.

Zwei Drittel des Reinertrages der Steuer gehören der Gemeinde. Die Bestimmungen von Artikel 113 sind für die interkommunale Aufteilung sinngemäss anwendbar.

Artikel 11 7:

Die Erbschaftssteuer wird beim Anfall der Erbschaft, die Schenkungssteuer nach vollzogener Schenkung erhoben. Beim Erbschaftsanteil infolge Verschollenheitserklärung kann die Steuer ab dem Datum der Auslieferung erhoben werden. Das Recht ein Veranlagungsverfahren zu eröffnen, erlischt 5 Jahre nachdem der Fiskus von der Eröffnung des Erbanges oder der Schenkung Kenntnis hatte, spätestens aber innert 10 Jahren. Die Steuer verfällt 30 Tage nach Eröffnung der Einschätzung.

Artikel 11 8:

Die Steuer ist vom Empfänger der steuerbaren Zuwendung geschuldet. Für die Bezahlung der Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch, wenn der Beschenkte im Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Artikel 14 7:

Die Erbschaftssteuer wird gesamthaft für alle Erben und Vermächtnisnehmer bei der Erbmasse bezogen. Die mit der Liquidation der Erbschaft beauftragten Personen haben die Steuern vor Ausrichtung der Anteile abzuziehen. Gegenüber den Steuerbehörden gelten die mit der Liquidation der Erbschaft beauftragten Personen als bevollmächtigte Vertreter aller Erben und Vermächtnisnehmer.

Artikel 14 8:

Von Zuwendungen unter Lebenden hat der Steuerpflichtige innert 60 Tagen oder spätestens mit der ordentlichen Steuererklärung die kantonale Steuerverwaltung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 14 9:

Im übrigen bestimmt das Reglement das Einschätzungsverfahren und den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Artikel 20 5 bis:

Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sieder Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50'000.-.

Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Artikel 1 0 Abs.4 :

Der mit der Verteilung einer Erbschaft ohne Erben mit Wohnsitz in der Schweiz betraute Erbschaftsverwalter hat alle Massnahmen zu treffen, damit die vom Erblasser und die von der Erbschaft geschuldeten Steuern vor der Verteilung bezahlt werden. Bei Nichtbefolgen dieser Vorschrift sind die Bestimmungen von Artikel 205 auf den Erbschaftsverwalter anwendbar.